



An die
– Schulleitungen
– Lehrpersonen

Basel, 10. März 2015

Verbindlichkeit des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler, welche die Grundansprüche teilweise nicht erfüllen können

Erklärung der Volksschulleitung

1. Grundansprüche im Lehrplan 21

Der Lehrplan 21 enthält in allen Fächern zu jeder Kompetenz am Ende jedes Zyklus, also am Ende der 2. und 6. Primarschulklasse und am Ende der 3. Sekundarschulklasse, verbindliche Grundansprüche, welche die Schülerinnen und Schüler erreichen sollen. Es ist neu, dass die Politik – in Vertretung der Gesellschaft und Wirtschaft – den Lehrplan mit einer bestimmten Erwartung an minimale schulische Leistungen verknüpft. Die Erwartungen richten sich in erster Linie an die Lehrpersonen. Indirekt werden damit aber auch die Erziehungsdepartemente, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern angesprochen.

Wie gut die kollektiven Grundansprüche im Lehrplan 21 erreicht werden, wird mit einem neuen Test der Erziehungsdirektorenkonferenz evaluiert, dem Bildungsmonitoring EDK. Die Überprüfung erfolgt auf nationaler Ebene. Jeder Kanton nimmt mit ausgewählten Klassen an den Tests teil (Stichproben). Diese werden jeweils am Ende jedes Zyklus in den vier Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Französisch/Englisch sowie Natur und Technik durchgeführt. Getestet wird alle 3 bis 4 Jahre.

Es gab schon immer eine bestimmte Anzahl Kinder und Jugendliche, die einen Teil der Lehrplanziele nicht erreichten. Beim Lehrplan 21 wird das nicht anders sein als bei den bisherigen Lehrplänen. Eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern wird zwar Kompetenzen aus dem Lehrplan 21 erwerben, aber die Grundansprüche des Lehrplans 21 teilweise nicht erfüllen können. Diese kritische Gruppe von schulleistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern wird wie folgt definiert: Der Schüler oder die Schülerin erreicht die Grundansprüche nicht, wenn er oder sie beim Test am Ende des 2. Zyklus in der 6. Primarschulklasse eine Punktzahl von 60 nicht erreicht – in Anlehnung an den Algorithmus in der Schullaufbahnverordnung, wonach Jugendliche mit einem Notenwert von weniger als 67.5 Punkten in den A-Zug eingeteilt werden.

Um eine ungefähre Prozentzahl zu erhalten, wurden in Basel-Stadt die Noten der Zeugnisse der neuen 5. Primarschulklasse ausgewertet. Der Auswertung zufolge hat es in Basel am Ende des 5. Primarschuljahres von insgesamt 1079 Schüler/innen gegenwärtig 165 bzw. rund 15% Schülerinnen und Schüler mit einem ungenügenden Notenwert unter 60 Punkten (Basis: 5. Klassen PS 2013/14 inkl. Spezialangebote). Bei dieser Prozentzahl handelt sich nur um einen ungefähren Wert, weil sie auf der individuellen Beurteilung der Lehrpersonen beruht. Einen kantonalen testbasierten Wert wird der Kanton später durch die Auswertung des EDK-Bildungsmonitorings erhal-

ten. Dann wird auch eine Angabe möglich sein zur Anzahl Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. Zyklus die Grundanforderungen nicht erreicht.

Die Politik und Verwaltung sind sich im Klaren, dass Schülerinnen und Schüler die Grundansprüche aus sehr verschiedenen Gründen nicht erreichen, zum Beispiel:

- Die Kinder oder Jugendlichen können aus bestimmten Gründen temporär oder dauerhaft weniger leistungsstark sein – z.B. weil sie fremdsprachig, sozial benachteiligt, zu wenig begabt oder krank sind – oder weil sie nicht bereit sind, überall viel zu leisten¹.
- Die Lehrpersonen erhalten u.U. zu wenig Unterstützung für die Förderung von leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern.
- Die Grundansprüche im Lehrplan können in bestimmten Fächern bei bestimmten Kompetenzen zu anspruchsvoll gesetzt sein.
- Die Unterrichtsqualität der Lehrpersonen genügt dem erforderlichen Stand nicht.

2. Langfristiges Ziel

Trotz der Annahme, dass es immer einen Teil von Schülerinnen und Schülern geben wird, der die Grundansprüche im Lehrplan teilweise nicht erreicht, ist es erklärtes Ziel, dass sich dieser Anteil am Ende des sechsten Primarschuljahres und am Ende der Volksschule bei gleich bleibenden Ressourcen mittel- bis langfristig verringert². Damit erhöhen sich für die Kinder und Jugendlichen die Bildungschancen und die Chancen eines selbstständigen und zufriedenstellenden Lebens in Beruf und Gesellschaft.

Diverse Massnahmen tragen dazu bei, dass die Volksschule in Basel-Stadt dem Ziel näher kommen kann. Zum Beispiel wird die finanzielle und pädagogische Förderung der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in Form von Förderangeboten oder von einer zusätzlichen Unterstützung unter anderem mit dem Ziel verbunden, dass sie die Grundansprüche des Lehrplans 21 erreichen. Möglichst viele Schülerinnen und Schüler sollen mithilfe dieser Förderung nach regulären Lernzielen gemäss Lehrplan 21 unterrichtet werden (siehe auch Anhang). Die reguläre Unterrichtsentwicklung im Rahmen der Einführung der Schullaufbahnverordnung und des Lehrplans 21 mit allen Instanzen, die involviert sind, kann dem Ziel ebenfalls zudienen.

3. Erwartungen an die Lehrpersonen

Das Erziehungsdepartement geht davon aus, dass sich die Lehrpersonen heute und auch in Zukunft sehr um eine angemessene Förderung und Beurteilung ihrer Schülerinnen und Schüler bemühen. Sofern die Lehrpersonen einen guten Unterricht erteilen, werden sie auch nach der Einführung des Lehrplans 21 nicht dafür verantwortlich gemacht, wenn einzelne Kinder und Jugendliche in ihrer Klasse die Grundansprüche teilweise nicht erreichen. Die Qualität des Unterrichts der Lehrpersonen wird weiterhin durch die Schulleitungen beurteilt.

¹ Die Kinder und Jugendlichen übernehmen beim Lernen auch selber Verantwortung. So gibt es auch einige, die bewusst entscheiden, sich in einzelnen Fächern oder insgesamt weniger anzustrengen. Damit nehmen sie in Kauf, dass sie schlechtere Leistungen erbringen.

² Der Anteil Schülerinnen und Schüler mit einer hohen Anzahl an unerreichten Grundansprüchen entspricht aber nicht der Anzahl ohne Anschlusslösung und ohne Berufsausbildung am Ende der Sekundarstufe II. Eine gewisse Anzahl von Jugendlichen findet auch mit ungenügenden Leistungen in der Volksschule einen Ausbildungsplatz in der Berufsbildung und schliesst diese Ausbildung auch erfolgreich ab. Der bereits früher festgelegte nationale und kantonale langfristige Richtwert, wonach nicht weniger als 95% der Schülerinnen und Schüler am Ende der Sekundarstufe II einen anerkannten Berufsabschluss erreichen bzw. nicht mehr als 5% der Jugendlichen keinen Abschluss erreichen sollen, bleibt daher realistisch.

Von den Lehrpersonen wird erwartet, dass sie ihren Unterricht weiterhin nach folgenden Erfolgsfaktoren ausrichten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden gemäss ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten angemessen und ausreichend gefördert. Für alle, auch für weniger leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, werden möglichst hohe, aber auch realistische Ziele gesetzt.
- Der Unterricht ist leistungsdifferenziert, damit alle Schülerinnen und Schüler angemessen gefördert werden.
- Die Lehrpersonen arbeiten zusammen, um den Unterricht fachlich und didaktisch weiterzuentwickeln und um sich über die Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler abzusprechen.
- Wenn nötig, werden die Schülerinnen und Schüler und/oder ihre Klasse mit Förderangeboten oder einer zusätzlichen Unterstützung (verstärkte Massnahmen) unterrichtet.
- Wenn eine Schülerin/ein Schüler in einzelnen oder in allen Fächern markant und über eine längere Zeit die Lehrplanziele nicht erreicht, ist es nach sorgfältigem Abwägen wie bisher möglich, sie oder ihn mithilfe von individuellen Lernzielen zu fördern (ilz). Der Lehrplan 21 und die Lehrmittel sind für diese Schülerinnen und Schüler weiterhin Unterrichtsgrundlage³, doch kann der Anspruch, die Grundansprüche im Lehrplan zu erfüllen, teilweise oder ganz entfallen.

³ Gerade für die Arbeit mit schulleistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler bietet der Lehrplan eine gute Unterstützung, weil er entwicklungs- und kompetenzorientiert ist. Die Lehrpersonen können sich am Kompetenzaufbau orientieren, wo immer auch der Schüler, die Schülerin steht.

Anhang: Erläuterungen zu „Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf“

Schülerinnen und Schüler haben einen besonderen Bildungsbedarf, wenn sie mit dem Grundangebot der Schule nicht ausreichend gefördert werden können. Dieser kann sich ergeben aufgrund von Leistungsschwäche, Behinderungen, mangelnden Deutschkenntnissen, auffälligen Verhaltensweisen, besonderen Biografien oder besonderer Leistungsfähigkeit. Auf der Basis des Grundsatzes, dass die integrative Schulung Vorrang hat, sorgen die Volksschulen mithilfe eines dreistufigen Fördersystems für eine gerechte und effiziente Verteilung der Ressourcen:

1. Grundangebot für alle Kinder und Jugendlichen in der Regelschule
2. Förderangebot im Budget und in der Regie der Schule (kollektive Förderressourcen)
3. Zusätzliche Unterstützung (Verstärkte Massnahmen) mit integrativer oder separativer Schulung im Budget und in der Regie des Erziehungsdepartements (individuell zugesprochene Förderressourcen).⁴

Für Schülerinnen und Schüler mit und ohne besonderen Bildungsbedarf wird für jedes Schulfach individuell geprüft, ob die Grundansprüche im Lehrplan 21 erreicht werden oder ob ein individuelles Lernziel (iLz) gesetzt werden soll. Schülerinnen und Schüler, die nicht nach individuellen Lernzielen unterrichtet werden, sollen grundsätzlich die Grundansprüche im Lehrplan erreichen. Für sie gelten auch die regulären Lehrmittel; manchmal braucht es ergänzend dazu heilpädagogische Lehrmittel oder andere Umsetzungshilfen. Möglichst viele Kinder und Jugendliche sollen mithilfe der Förderung nach regulären Lernzielen gemäss Lehrplan 21 unterrichtet werden. Es ist explizit nicht erwünscht, dass durch den Lehrplan 21 mehr Kinder und Jugendliche als bisher nach individuellen Lernzielen unterrichtet werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf besteht ein unterschiedlicher Förderbedarf. Für jede Gruppe (A bis E) ist definiert, in welchen Angeboten (a bis g) sie unterrichtet werden. Mit Blick auf den Lehrplan 21 ändert sich daran nichts – in jedem Angebot werden sich die Lehrpersonen bemühen, möglichst viele Schülerinnen und Schüler nach regulären Lernzielen gemäss Lehrplan 21 zu unterrichten.

- A) Kinder und Jugendliche mit einer **geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderung**, die in Basel-Stadt im Rahmen der Volksschulen entweder (a) integrativ als Einzelintegration, (b) in Integrationsklassen oder (c) separativ in den Spezialangeboten geschult werden. Weiter gibt es noch (d) private Sonderschulen, (e) Privatschulen und (f) Heimschulen, die im Auftrag des Kantons einen spezifischen Bildungsauftrag wahrnehmen.
- B) Kinder und Jugendliche mit **auffälligem Verhalten**, die (a) die regulären Klassen oder (c) eine Klasse in den Spezialangeboten besuchen. In den regulären Klassen werden die Schülerinnen und Schüler mit auffälligen Verhalten mit Mitteln des kollektiven Förderangebots (schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik) unterstützt. Reicht diese Unterstützung nicht aus, werden sie in den Spezialangeboten mithilfe von verstärkten Massnahmen geschult.
- C) Kinder und Jugendliche mit einer **niedrigeren kognitiven Leistungsfähigkeit** oder mit einer Teilleistungsschwäche werden entweder (a) in regulären Klassen oder (c) in den Spezialangeboten unterrichtet. In den regulären Klassen werden die Schülerinnen und Schüler mit (kollektiven) Förderangeboten gefördert: schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik etc. Reicht diese Unterstützung nicht aus, werden sie in den Spezialangeboten mithilfe von verstärkten Massnahmen unterrichtet.
- D) Kinder und Jugendliche, die **ohne Deutschkenntnisse** in den Kanton ziehen und dem regulären Unterricht nicht genügend folgen können, werden (a) integrativ in ihrer regulären Klasse unterstützt. Die Schülerinnen und Schüler werden bei Bedarf zusätzlich durch das kollektive Förderangebot Deutsch als Zweitsprache unterstützt.
- E) Kinder mit **erhöhter kognitiver Leistungsfähigkeit oder Hochbegabungen** werden im Rahmen der Begabungs- und Begabtenförderung des Grundangebots und der Förderangebote integrativ oder in spezialisierten Angeboten wie den (g) "Pull Outs" unterrichtet.

⁴ Von insgesamt 15'300 Kindern und Jugendlichen in der Volksschule (1.–11. Schuljahr) haben im Schuljahr 2014/2015 596 eine Unterstützung mit verstärkten Massnahmen, was einem Prozentsatz von 3.9% entspricht (inkl. Gemeindeschulen und Gymnasien).